

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Vereins Fußballzwerge & Co Rostock e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden jeweils immer zum 01. eines Quartales des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Aufnahmegebühr

Jedes neue Mitglied hat bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,-€ für den Verwaltungsaufwand zu entrichten. Dieser wird beim ersten Beitrag fällig.

§ 4 Beiträge

- Mitglied mit Sportangebot 1 x Training pro Woche 30,-€ / Quartal
- Mitglied mit Sportangebot 2 x Training pro Woche 42,-€ / Quartal
- passive Mitglieder / Fördermitglieder mind. 15,-€ / Quartal
- Ehrenmitglieder / ÜL / Vorstand ohne Beitrag



1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Anträge für Bildungs- und Teilhabepaket, wie auch jedwede Weiterbewilligung müssen durch das Mitglied bei zuständigen Amt beantragt werden und der Nachweis unverzüglich dem Vorstand vorgelegt werden. Der Eigenanteil wird für den Bewilligungszeitraum sofort fällig.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. eines Quartals im Jahr vom Konto abgebucht. Eventuelle Rückbuchungen mangels Deckung ziehen unverzüglich die Aktivierung des Mahnwesen nach sich und werden in Rechnung gestellt.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum 01. des Quartals eigenständig auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Das Mahnwesen wird bei Einzugsermächtigung und bei Einzahlungsverfahren nach 14-tägiger ausstehender Zahlung aktiviert. Bei Mahnungen werden Gebühren von Euro 5,-€ pro Aufwand erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt in der Mitte des Monats, erfolgt eine Berechnung von 50% des jeweiligen Monats. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Rostocker Volks-und Raiffeisenbank e.G.

IBAN: DE44130900000001073818

BIC : GENODEF1HR1

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich.

Die Kündigung ist schriftlich einen Monat vor Beitragsende (heißt, vor Ende eines jeden Quartals) beim Vorstand einzureichen. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Mitgliedschaft zahlungspflichtig automatisch um ein weiteres Quartal.

Der Vorstand Rostock, 18.08.2015